

Friedhofsgebührensatzung
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gera-Zwötzen für die Friedhöfe in
Gera OT Zwötzen und OT Taubenpreskeln

Der Gemeindefkirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gera-Zwötzen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 09.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Gera OT Zwötzen und OT Taubenpreskeln gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Dauer der Ruhefrist	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	1100,00 EUR (55,00 EUR pro Jahr)
1.1.1.2	Erdwahlgrabstätte, 2 Grabstellen (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	2200,00 EUR (110,00 EUR pro Jahr)
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten	
1.2.1.1	Urnwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen)	480,00 EUR (32,00 EUR pro Jahr)
1.2.1.2	Urnwahlgrabstätte mit 4 Grabstellen (bis zu 4 Urnen)	960,00 EUR (64,00 EUR pro Jahr)
1.2.1.3	Urnwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen <u>friedhofsgepflegt</u> (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger)	630,00 EUR (42,00 EUR pro Jahr)

Die Errichtung des Grabmals zur Namensnennung obliegt der/dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte auf eigene Kosten.

- 1.2.1.4 Kolumbarium, Urnenkammer für bis zu 2 Urnen** **1410,00 EUR**
(94,00 EUR pro Jahr)
(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)

1.2.2 Urnenreihengrabstätten

- 1.2.2.1 Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** **660,00 EUR**
(44,00 EUR pro Jahr)
(einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)

- 1.2.3 Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung.** **630,00 EUR**
(42,00 EUR pro Jahr)
(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung sind in der Grabberechtigungsgebühr enthalten.)

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. Gleiches gilt für sonstige Verlängerungen.

2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattungen	
2.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	1023,24 EUR
2.1.2	Erdbestattung von Kindern bis 12 Jahren	511,62 EUR
2.2	Urnenbeisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	202,84 EUR
2.3	Ausbettungen	
2.3.1	Ausbettung Urne	202,84 EUR
3.	Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle	125,00 EUR
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 EUR
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00 EUR
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 EUR
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00 EUR

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 29.05.2018, zuletzt geändert am 12.05.2020. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Gera, 9.4.24

Ort, den

[Handwritten Signature]

Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des
Gemeindekirchenrates



[Handwritten Signature]

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, 30.07.2024 Siegel

Ort, den



[Handwritten Signature]

Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt ...

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gera-Zwätzen vom wird hiermit genehmigt

_____ Siegel

Ort, den

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Kreiskirchenamt Gera

Talstraße 2
07545 Gera

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Susanne Zimmermann

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1521
Telefax +49 (361) 57 332-1031

kommunalrecht@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-240-1528/187

Weimar
26. August 2024

Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera-Zwötzen für die Friedhöfe in Gera OT Zwötzen und OT Taubenpreskeln

Genehmigungsbescheid

1. Die vom Gemeindegkirchenrat Gera-Zwötzen am 09.04.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera-Zwötzen für die Friedhöfe in Gera OT Zwötzen und OT Taubenpreskeln wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Per E-Mail vom 01.08.2024 übermittelte das Kreiskirchenamt Gera des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Gera die vom Gemeindegkirchenrat Gera-Zwötzen am 09.04.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gera-Zwötzen für die Friedhöfe in Gera OT Zwötzen und OT Taubenpreskeln dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung.

Die Satzung wurde kirchenaufsichtlich geprüft und genehmigt.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.